



Allgemeine Rahmenbedingungen Individueller Schüleraustausch Nordrhein-Westfalen

1. Die Bezirksregierung Düsseldorf vermittelt in landesweiter Zuständigkeit Schüleraustausch in Zusammenarbeit mit den entsprechenden ausländischen Schulbehörden oder deren Beauftragten.
2. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzureichen.
3. Die Zuordnung der Austauschpartnerinnen und -partner erfolgt auf der Grundlage der Angaben in der Bewerbung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Abstimmung mit den jeweiligen ausländischen Partnerorganisationen.

Die Zahl der Bewerbungen im jeweiligen Partnerland ist oftmals geringer als die Zahl der Bewerbungen aus Nordrhein-Westfalen, so dass i.d.R. nur eine Schülerin oder ein Schüler pro Schule berücksichtigt werden kann. Wenn von einer Schule mehrere Bewerbungen eingehen, entscheidet bei gleicher Eignung das Los. Die endgültige Entscheidung über die Auswahl trifft die für die Zuordnung verantwortliche Stelle.

Mehrfachbewerbungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Eine Benachrichtigung über eine passende Partnerin oder einen passenden Partner kann u.U. erst kurz vor Programmstart erfolgen.

4. Es besteht kein Anspruch auf eine Berücksichtigung der Bewerbung, eine erfolgreiche Vermittlung oder einen erfolgreichen Verlauf des Austausches sowie auf Schadenersatz.
5. Kosten entstehen für die Reise (Reisekostenpauschale), ggfs. Versicherungen und das Taschengeld für den persönlichen Bedarf vor Ort, wie z.B. für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die Teilnahme an Exkursionen oder Sportveranstaltungen. Weitere Kosten entstehen durch die Aufnahme eines Gasts im eigenen Haushalt.
6. Da sich die Schulsysteme in den jeweiligen Ländern hinsichtlich der Lehr- und Lerninhalte unterscheiden, ist in Absprache mit der Schule zu klären, wie der versäumte Unterrichtsstoff nachzuholen ist. Gute schulische Leistungen sind daher eine Voraussetzung für die Teilnahme.





Vor der Antragstellung wird eine Beratung durch die Schule dringend angeraten, insbesondere zu Fragen des Erwerbs des mittleren Schulabschlusses oder des Latinums.

7. Der Austausch von Familie zu Familie auf Gegenseitigkeit mit Schulbesuch stellt eine ausgezeichnete Möglichkeit dar, ein Land, seine Sprache, seine Kultur und seine Menschen kennen zu lernen. Es erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Einsatz, Kooperationsfähigkeit, Toleranz, Energie und Einfühlungsvermögen. Die aufnehmende Familie übernimmt für den Gast die gleiche Verantwortung wie für ihr eigenes Kind, sie trägt die Aufenthaltskosten, erleichtert ihm die Eingewöhnung in die neue Umgebung und unterstützt gezielt die Verbesserung der Sprachkenntnisse. Die konkrete Ausgestaltung des Aufenthaltes bleibt den einzelnen Familien überlassen.
8. Ein ausreichender Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz sowie ggfs. eine Reiserücktrittsversicherung liegen in der Verantwortung der Teilnehmenden bzw. der Erziehungsberechtigten.

Die Hin- und Rückreise ins Ausland werden mit Ausnahme der Programme mit Frankreich (Voltaire und Brigitte-Sauzay) sowie der Schweiz durch die Bezirksregierung Düsseldorf organisiert (Gruppenreise), in der Regel mit Reisebegleitung.

9. Vor Beginn des Austausches ist durch die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung ein formloser Antrag auf Beurlaubung zu stellen.

Eine Vorlage der Beurlaubungsgenehmigung bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist für die Bearbeitung nicht erforderlich.

10. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Schüleraustauschprogramm verpflichten sich, nach Beendigung des Austausches zeitnah einen Bericht über ihren Aufenthalt zu verfassen und an die Bezirksregierung Düsseldorf zu senden.
11. Teilnehmende werden von dem Austausch ausgeschlossen, falls ihr Verhalten den Erfolg des Austauschs gefährdet (vgl. 'Verhaltensregeln für den Schüleraustausch').

Ein Ausschluss aus dem Austauschprogramm erfolgt ebenfalls, wenn evtl. physische oder psychische Erkrankungen, die nach Eingang der Bewerbung auftreten oder vorher bereits festgestellt wurden, nicht umgehend angegeben werden, oder wenn eine solche Krankheit während des Auslandsaufenthaltes auftritt, und hierdurch der weitere Aufenthalt für einen der Beteiligten unzumutbar wird.





12. Jede Schule benennt eine Betreuungslehrkraft, die u.a. für nachstehende Fragen im Zusammenhang mit dem Austauschprogramm beratend zur Seite steht:
für Schülerinnen und Schüler aus Nordrhein-Westfalen:

- Anforderungen, die an eine Austauschschülerin bzw. einen Austauschschüler gestellt werden
- Schullaufbahnberatung
- Unterstützung zur Aufarbeitung des versäumten Unterrichtsstoffs nach dem Aufenthalt im Ausland

für ausländische Gastschülerinnen und Gastschüler:

- Unterstützung bei der Erstellung eines individuellen Stundenplanes, der u.U. von dem der Partnerin bzw. des Partners abweichen kann
- Unterstützung bei der Eingliederung in das Schulleben
- Unterstützung bei der Bewältigung der schulischen Aufgaben
- Beratung bei Konfliktsituationen in Schule oder Familie

